

Vernehmung des Generalrichter Dr. Erich LATTMANN
am 8. Dezember 1947 von 1400 Uhr bis 1615 Uhr
durch Mr. Fred KAUFMAN.
Für: Military Division (Mr. NIEDERKAM).
Stenographin: Hildegard ZAHL.

Institut für Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948/56

Fr.: Ich muss Ihnen den Zeugenauftrag ablehnen. Stehen Sie bitte auf und sprechen Sie mir auch.

"Ich schwör bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

(LATTMANN spricht den Eid nach.)

Zunächst hätte ich gerne Ihren Lebenslauf.

A.: Geboren am 11. Dezember 1894 in Goslar am Harz. Schulbildung: Bürgerschule in Goslar, Gymnasium in Goslar und Ilfeld am Harz, Klosterschule. Frühjahr 1912 Abiturientenexamen. Eintritt in das Heer als Fahnenjunker. 1913 Leutnant, Teilnahme am ersten Weltkrieg. 1920 verabschiedet. Anschließend im Bankhaus Cehrueder AHNOLD in Dresden als Boersenmakler und Tafelbankier. 1924 Mitinhaber eines Kunstgewerbebüros. Seit 1927 juristischen Studium in Göttingen. 1930 Referendarexamen am Oberlandesgericht in Celle mit Preddikat "gut". 1930 Doktorexamen, ebenfalls mit "gut". 1933 Assessorenexamen in Berlin mit "gut". Seit Anfang 1934 in der Rechtsjustiz bei verschiedenen Rechtsgerichten. Seit 1936 in der Rechtsrechtsabteilung als Beauftragter für Strafsachen und laufende Strafverfahren. Chef der Rechtsrechtsabteilung vor Generalstaatsanwalt HÜTNER. Mit Kriegsausbruch Leiter der Gruppe III beim Generalquartiermeister. Aufgaben: Vorbereitung der Entscheidungen des Oberbefehlshabers des Heeres und Beratung des Generalquartiermeisters und seiner Dienststellen in Rechtsfragen. Nach dem Frankreichfeldzug wurde meine Dienststelle aus dem Generalquartiermeister herausgenommen und dem General z.b.V. beim Üb.d.S., der bisher Generalquartiermeister gewesen war, unterstellt. Meine Aufgaben blieben dieselben. Es war eine kleine Dienststelle, die zuerst mir aus 2 Richtern bestand, später aus drei. (Generalrichter BAUTEL, in Erding bei München, Rotkreuzstrasse 6, Oberfeldrichter Dr. ARNDT, jetzt Polizeirat in Münster in Westfalen, Regierung, und Oberfeldrichter Dr. von SCHÖNHEIL, jetzt Regierungsrat in

Dienststelle im Westfalen bei der Regierung, Dienststelle des Regierungspräsidenten.) Mein Tätigkeitsgebiet wurde nach Beendigung des Oberbefehlshabers des Heeres etwa im Januar 1942 wesentlich verkleinert. Alle Dinge, die bisher für Entscheidungen des Oberbefehlshabers des Heeres vorbereitet waren, wurden nunmehr durch den Chef des Heeresjustizwesens in Berlin (WILHELM HÄHN) bearbeitet, und von diesen den Chef OKH vorgetragen. Seine Aufgabe beschränkte sich auf die Rechtberatung des Generalquartiermeisters, Durchsicht laufender Strafsachen und Vorschläge dazu, ferner Überstrichter beim General z.b.V. Als solcher hatte ich das selbe Aufgabengebiet, wie ein Anwalt. Das heißt, die Dienstaufsicht von Gerichten der Verbündeten, die den Hauptquartier OKH unmittelbar unterstanden. Mit dem 1. November 1942 wurde ich an das Reichskriegsgericht als Richter versetzt. Dort blieb ich bis zu meiner Gefangennahme am 2. Mai 1945. Mein Reichskriegsgericht habe ich im Jahre 1943 an einer Reihe von Verfahren gegen Angehörige der Auslandsbriefprüfstelle mitgearbeitet. In diese Stelle hatten sich zum Teil der Partei nahestehende Leute geflüchtet, die als Auswanderer den Schutz des Propagandaministeriums genossen und beschützt waren, sich auf diese Weise den Wehrdienst zu entziehen. Im Jahre 1944 handelte es sich zumeist um Verfahren wegen Freigabe von Staatsgeheimnissen in kleinen Einzelsachen. Die waren damals bei einem Senat zusammengefasst. 1945 habe ich mehrfach mitgewussten in Verfahren gegen Generale, gegen die mit einigen malen in vermehrtem Umfang Anklagen erhoben wurden.

Fr.: Welche Fälle sind Ihnen da erinnerlich?

Ans.: Es handelt sich meist um Fälle, in denen Verstreuungen begangen worden sind. Ein Fall spielte in Dänemark auf einem Truppenübungsplatz, bei dem 3 Generale beteiligt waren. Die Namen kann ich nicht sagen.

Fr.: Wurden Todesurteile ausgesprochen und vollstreckt?

Ans.: Ein Todesurteil wurde gesprochen gegen den Generalleutnant RICHTER von der Luftwaffe, der unter Ausnutzung seiner Dienststelle sich in starker Weise persönlich bereicherte und auf diese Weise bei seinen Untergenannten jede Autorität untergraben hatte. Das Urteil wurde seines Wissens vollstreckt, obwohl ich als Mitglied eines Senates mit der Vollstreckung nichts zu tun hatte. Das ging durch die Reichskriegsauftschafft, bzw. durch den Präsidenten des Reichskriegsgerichtes. Ein gegen den letzten Befehlshaber von Paris, den Namen kann ich im Augenblick nicht angeben,

0002

anhaengig gesuchtes Verfahren wurde ausgesetzt. Die vorliegenden Beweise reichten weder fuer eine Verurteilung, noch fuer einen Freispruch aus. Das Verfahren wurde in Abwesenheit des Angeklagten durchgefuehrt. Zur Zeit wohne ich in Hann. Münden, Beethovenstrasse 14. Zur Zeit unbeschäftigt. Mir ist Rüterufung zur Ziviljustiz in Aussicht gestellt. Der Partei und deren Gliederungen habe ich zu keinem Zeitpunkt angehoert.

Fr.: Wie war Ihr Unterstellungsverhaeltnis zu der Zeit während des Krieges, als Sie im OKH waren?

A.: Nachrund meiner Zughoerigkeit zum Hauptquartier OKH habe ich in dienstlicher Hinsicht den General z.b.V. Eugen KUHLER unterstanden. Fachlich personell dagegen den Chef des Rechtsamts KRISTEN.

Fr.: An welchen Befehlen mussten Sie mitarbeiten, bzw. haben Sie die Entstehung mitarbeitet, die Ihnen Rechtsmpfinden widergesprochen haben?

A.: An typischen HITLER-Befehlen sind mir in Erinnerung:

1.) Der Befehl ueberhrend des Polenkrieges 1939. Nach kampfende Soldaten des polnischen Heeres, deren Verbände von deutschen Panzerdivisionen durchbrochen waren, als Freischaefer zu behandeln, wenn sie noch weiterkämpften. Dieser Befehl wurde ueberbracht durch einen Stabsoffizier des Fuehrerhauptquartiers und zunächst beim Generalquartiermeister (damals KUHLER) besprochen. Bei dieser Gelegenheit habe ich in schärfster Form gegen diesen Befehl Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es sich um kampfende Einheiten des polnischen Heeres handle, die entsprechend den Formen des modernes Krieges durchaus berechtigt seien, weiterzukämpfen. Am Schluss der Besprechung entschied der Generalquartiermeister, die Frage mit Rücksicht auf ihre Bedeutung sofort dem Oberbefehlshaber des Heeres vorzutragen. Dies geschah. Sein Oberbefehlshaber waren anwesend: Ausser dem Generalquartiermeister und mir 2 Vertreter des OKH.

Fr.: Wer war das?

A.: Der Stabsoffizier und Dr. LUDWIG, Chef der SA. Nachdem der Stabsoffizier des OKH erneut den Befehl HITLERS vorgetragen hatte, habe ich von mir aus erneut auf die volkerrechtlichen Bedenken dieses Befehle hingewiesen. Der Oberbefehlshaber entschied hierauf, dass sich an der bisherigen Art der Behandlung von durchbrochenen Teilen des polnischen Heeres nichts zu ändern habe. Er verlangte einen "schriftlichen" Befehl des Fuehrers, wenn dieser etwas anderes wolle. Der Vertreter des Fuehrerhauptquartiers sagte darauf, dass HITLER einen schriftlichen Befehl nicht geben könne. Darauf erwiderte der Oberbefehlshaber

00003

8.12.47

25-174617-4

- 4 -

d-s Heeres?" Haben Sie sich verstanden? Ich wünsche einen schriftlichen Befehl. Wählen Sie das den Führer." Die Besprechung war damit beendet und es ist nie etwas erfolgt.

- Fr.: Warum nahm der Chef WK an der Sitzung teil? Wurde er von HITLER geschickt oder von Ihnen gerufen?
- A.: Darüber vermisse ich nichts zu sagen. Es war so, dass die Generäle zusammenkamen und ihre Forderungen vorbrachten. Über die Zusammenhänge, die vorher eine Rolle spielten, bin ich nicht orientiert.
- Fr.: Wer von den unverzerrten Herren war für Annahme des mündlichen HITLER-Befehls?
- A.: MÜLLER war dagegen, LÖHRMANN hat bei beiden Besprechungen kaum etwas gesagt. Ich möchte annehmen, dass innerhalb des Heeres niemand sich für den Befehl ausgesprochen hat. Die Vertreter des OKW beschränkten sich, den Befehl HITLER weiterzugeben, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen. Die Vertreter von OKB waren LÖHRMANN und der Stabsoffizier des Führerhauptquartiers Oberst im Generalstab GADDE (Wehrmachtführungstab. Aufenthalt unbekannt.) Später Chef des Stabes bei KREUZEL in Afrika.
- 2.) In unmittelbarem Anschluss an den Polenkodikt kam ein "Judenrass" HITLER heraus, der besagte, dass sämtliche Strafverfahren, die wegen Übergriffen gegenücker Juden in Polen innerhalb der Wehrmacht liefen, einzustellen, bzw. niedergeschlagen seien. Die Zusatzbestimmungen des Heeres habe ich selber entworfen und dem Oberbefehlshaber des Heeres von BRAUCHITSCH vorgetragen. Da ich den Befehl für eine Unmöglichkeit hielt, lag mir daran, ihn praktisch unwirksam zu machen. Deshalb war in den Ausführungsbestimmungen des Heeres gesagt, dass in vorstehenden Erlass solche Verfahren ausgeschlossen seien, die ihrer Ursprung in Bereicherung oder in eigenmächtigen Motiven hatten. Praktisch fielen hierunter alle Verfahren, sodass, wenn der Oberbefehlshaber des Heeres diesen Befehl unterschreiben würde, der Befehl nur auf den Papier stünde. BRAUCHITSCH hatte zunächst Bedenken, zu unterschreiben, nach kurzen Vertrag seinerseits hat er jedoch die Ausführungsbestimmungen so, wie sie von mir entworfen waren, ohne jede Abänderung unterschrieben. So weit wir bekannt, ist auch innerhalb des Heeres kein Verfahren wegen Übergriffen gegenücker polnischen Juden eingestellt worden.
- Fr.: Von wem war der ursprüngliche Befehl, den Sie vom OKW erhielten, entworfen worden?
- A.: Das vermisse ich nicht zu sagen. Unterschrieben war der Befehl von KRÖPFL. Im Wortlaut war jedoch gesagt, dass er auf einen Befehl HITLER beruhe. Doseit ich mich

00004

erinnere, ist der Befehl dadurch zustande gekommen, dass HITLER zunächst etwas ganz anderes beabsichtigte, nämlich gegen die tatsächlich vorgekommenen Übergriffe energisch vorzugehen. Das Ergebnis war aber ein völlig anderes, weil HITLER dafür kein Verständnis hatte.

3.) Barbarossa-Erlass. Vor Beginn des Ostfeldzuges etwa im April 1941 fand bei den Chef WR Dr. LEIBNITZ eine Besprechung statt, in der er bekannt gab, dass für den beabsichtigten Ostfeldzug die Kriegsgerichtsbarkeit gegenüber Landeseinwohnern der besetzten Gebiete aufgehoben werden sollte und in Verfahren gegen deutsche Soldaten wegen Übergriffen gegenüber Bewohnern der besetzten Gebiete der Gerichtsherr in jedem Falle zu entscheiden habe, ob der Fall mit Rücksicht auf eine angeblich vorhandene Erbitterung durchgeführt werden müsse. Die Tendenz ging in letzterem Falle dahin, nach Möglichkeit derartige Verfahren einzustellen. Bei dieser Besprechung sagte Dr. LEIBNITZ, dass er mit allen Mitteln voreucht habe, gegen einen derartigen Erlass zu opponieren. Gewisse Einschränkungen der ursprünglichen Absicht seien ihm bereits ausgesagt. Der tatsächliche Erlass teilte sich in die vorgenannten 2 Teile. Sein Heer kam es darauf an, von Anfang an jede Willkür auszuschalten. Das ist in den Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers des Heeres auch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Wenn die Kriegsgerichtsbarkeit gegenüber Landeseinwohnern auch aufgehoben war, so war damit keineswegs Übergriffen der einzelnen Befehlshaber Tor und Tuer geöffnet. Im Gegenteil, der einzelne verantwortliche Führer hatte genau wie bei einem gerichtlichen Urteil nach Prüfung des Falles zu entscheiden, und konnte sich bei den Ermittlungen eines Heeresrichters bedienen. In den zweiten Falle (Einstellung von Verfahren aus Erbitterung pp) war ausdrücklich gesagt, dass im Vordergrund die Aufrechterhaltung der Rassezucht stehe und dass unter diesen Gesichtspunkt zu prüfen sei, ob überhaupt eine Einstellung verantwortet werden könnte. Sinn und Wortlaut des HITLER-Befehls und die Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers des Heeres standen sich tatsächlich gegenüber. Der Sinn des HITLER-Befehls ist im Bereich des Heeres durch die Zusätze des Ob.d.R. in sein Gegenteil verkehrt. Mir ist mein Fall bekannt, in dem ein Gerichtsherr ein Verfahren eingestellt, bzw. niedergeschlagen hätte, in dem deutsche Soldaten Übergriffe gegen Landeseinwohner der Gebiete begangen hatten. Im Gegenteil ist mir ein Fall in Erinnerung, wo ein Offizier einer Ortskommandantur Zeuge eines Verfalles gewesen war, in dem Polizeangehörige, jedenfalls Männer, die der Heeresgerichtsbarkeit nicht unterstanden, sich an 3 Gefangenen uebel beymachten hatten. Begeg dieses Falles rief der Feldmarschall 00.00.500X

den Oberbefehlshaber des Heeres trotz seiner Inanspruchnahme durch die Kampfhandlungen persönlich an und setzte sich fuer schaerfste Bestrafung des auschauenden Offiziers ein, der es unterlassen hat, gegen die Misshandlungen einzuschreiten. Der Oberbefehlshaber des Heeres liess mich sofort zu sich kommen, ich konnte ihn den Fall bereits vortragen. Er bestätigte das Urteil, das auf eine hohe Freiheitsstrafe und Fangverlust lautete und ordnete die sofortige Strafvollstreckung an.

Fr.: Wer nahm bei der Besprechung d.-s Barbarossabefehls beim OK teil?

A.: Seitens des OKS Dr. LEHMANN und Geheimerat Dr. HÄCKER (gestorben). Dann die 3 Chefs der Rechtsberatungsabteilungen (Heer: HALDEK, Luftwaffe: FRIEDEMANN RÄMMERSTEIN, Kriegsmarine: HÜTTEK) und ich.

Fr.: Versuchte LEHMANN, durch die Chefs der Rechtsabteilungen der einzelnen Wehrmachtteile auf ihre Oberbefehlshaber einen Druck auszuüben, bei HITLER gegen diesen Barbarossa-Befehl Einspruch zu erheben?

A.: Auf diese Fragen ist Dr. LEHMANN einschend zu sprechen gekommen und hat gesagt, dass er hoffe, dass ein Widerstand der einzelnen Oberbefehlshaber weiteres verhindern könnte.

4.) Den Kommissarbefehl kann ich, aber an seiner Bearbeitung bin ich nicht beteiligt, da es sich um eine reine Kommandoangelegenheit handelte. Auch bei der unter 3.) genannten Besprechung bei Dr. LEHMANN kam dieser auf den Kommissarbefehl kurz zu sprechen. Er sagte, dass er General HALDORFF gegenüber jede Mitarbeit an diesem Erlass abgelehnt habe, da es nicht eine Frage des Rechtes sei.

Zusammen mit General HALDORFF haben wir beim damaligen Chef des Generalstabes HALDEK vorgebracht, ob es nicht möglich sei, bei HITLER gegen diesen Befehl seitens des Heeres, fuer das er naturngemass die Hauptrolle spielen müsste, vorstellig zu werden. HALDEK, der spätere Brachtens persönlich den Befehl seinem ganzen Inhalt nach ablasste, erwiderte, dass ein solches Vorgehen zwecklos sei, und unter Umständen nur das Gegenteil erreiche. Es sei besser, bei der Weitergabe des Befehls ihn auszuschmeischen. Er werde hierüber noch mit dem Oberbefehlshaber des Heeres sprechen. Sowit mir bekannt, ist der ursprüngliche Befehl dann auch bei seiner Weitergabe wesentlich eingeschränkt worden. Einzelne Armeoberbefehlshaber, z.B. der Feldmarschall von KLUGE, damals Oberbefehlshaber der 4. Armee, haben ihn überhaupt nicht weitergegeben.

Fr.: Haben Sie an der Konferenz beim OK teilgenommen, bei der die Fassung des

00006

- 7 -

Nacht und Nebel Befehls verprochen wurde?

A.: An einer solchen Besprechung habe ich nicht teilgenommen. Das erstmal hörte ich etwa im Oktober 1941, dass die Absicht bestehet, einen solchen Erlass herzugeben. Ich habe dies sofort dem Oberbefehlshaber des Heeres vorgetragen, der mich bat, alles zu tun, um einen derartigen Erlass hinzuschaffen. In diesem Sinne bin ich auch benutzt gewesen, und habe auf den damaligen Sachbearbeiter bei KK, Dr. LÖFFER, in diesem Sinne hingewirkt. Tatsächlich hat das Hauptquartier OHL den Erlass auch erst etwa im Januar 1942 erhalten, obwohl er seines Erachtens von Anfang Dezember 1941 datiert war. Soweit mir in Erinnerung, ist damals überhaupt innerhalb des KK eine Panne passiert, denn HITLER hat einen, angeblich nur ein Vorentscheid getroffen, Entschluss gebilligt und damit schneller, als von KK beabsichtigt, eine endgültige Entscheidung über den Erlass getroffen. Anfang Februar 1942, und zwar kann ich mich des Zeitpunktes deshalb genau erinnern, weil es im Anschluss an meinen Urlaub war, fand eine Besprechung bei KK statt. In dieser nahmen außer Vertretern von KK (Sachbearbeiter für den Erlass waren Dr. KÜHNLE und Dr. SCHÜLL) 2 Vertreter der Rechtsabteilung (nicht deren Chef KÜHNLE, sondern dessen Vertreter HÖHNER) und ein Verteidigungsrichter aus dem Hauptquartier OHL, ich selber und der Rechtsberater des Militärbefehlshabers in Frankreich (LUDEN, gestorben,) und Belgien (WITZIG) teil. In dieser Besprechung handelte es sich um die Durchführung des Erlasses, der bisher überhaupt noch nicht verteilt war. Richtig für die Abgabe der Verfahren war der Zeitpunkt, an dem der Haftbefehl erlassen werden musste, denn alle schweren Verfahren sollten in 8 Tagen erledigt werden, andernfalls sie abgegeben werden mussten.

Fr.: An wen?

A.: An die zivilen Strafverfolgungsbehörden. Ich glaube, das war ein Oberstaatsanwalt in Bochum. Es wurde erreicht und vom Chef KK ausdrücklich gebilligt, dass der Haftbefehl erst mit Erlass der Anklageverfügung festgelegt zu werden brauchte. Auf diese Weise konnte die Frist gewahrt werden, innerhalb der die Verfahren beim Heer erledigt werden konnten. Soweit mir bekannt, das heisst bis Ende Oktober 1942, sind auch kaum Verfahren abgegeben, insbesondere nicht von Frankreich. Keines Erachtens beruht der Erlass auf einem Misstrauen HITLERS gegenüber der Rechtsgerichtsbarkeit, die ihm zu langsam und zu genau arbeitete. Mir hat er darauf an, die Grundsätze einer gesunden Rechtsprechung aufrechtzuhalten und alles zu tun, um auch für die Zukunft die Verfahren innerhalb des Heeres und unter Verantwortung der betreffenden Militärbefehlshaber durchführen zu lassen.

00007

25-7244-17

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vernehmung Nr. 2066 A



Vernehmung des Generalrichter Dr. Erich LATTMANN am 9. Dezember 1947 von 1400 Uhr bis 1615 Uhr durch Mr. Fred SCHRAMM.

Für: Military Division (Mr. NIERENBERG).
Stenographie: Hildegard BABY.

F.: Lesen Sie bitte die gestrige Vernehmung durch, ob sie richtig ist. Bitte unterschreiben Sie sie und setzen Sie das heutige Datum darauf. (LATTMANN unterschreibt.) Sie stehen immer noch unter Eid.

REICHENAU gab seiner Arme einen Befehl, in dem die Behandlung der Bevölkerung der besetzten Gebiete festgelegt wurde. Dieser Befehl wurde vom OKH übernommen und als Zusturbefehl wieder nach unten weitergegeben. Was wissen Sie von dieser Gelegenheit?

A.: Den Befehl kenne ich nicht, habe auch nie davon gehört. Es ist das erstaunlich, dass ich etwas darüber höre.

F.: In der gestrigen Vernehmung sprachen wir über die Anfang Februar 1942 stattgefundene Besprechung bei WR, bei der die Durchführung des Nacht und Nebel-Erlasse besprochen wurde. Geben Sie uns über diese Besprechung weitere Einzelheiten an.

A.: Die Durchführungsbestimmungen des OKW lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Bei der Besprechung kam es darauf an, die praktische Durchführung des Befehls mit den beteiligten Stellen des Heeres, insbesondere dem General z.b.V. und den Rechtsberatern der beiden Militärbefehlshaber in Frankreich und Belgien zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit wurden im wesentlichen alle Bestimmungen des Befehls durchgesprochen, wie z.B. die Frist der Achttagefrist für die Durchführung der Verfahren. Einen breiten Raum nahmen technische Fragen ein über den Abtransport solcher Landesbewohner, die an deutsche Strafverfolgungsbehörden im Reichsgebiet abgegeben werden sollten.

F.: Wurde von OKH gegen den Nacht und Nebel-Erlass Einspruch erhoben?

A.: Nachdem der Erlass da war, meiner Ansicht nach nicht, sondern das OKH hat sich darauf beschrenkt, den Erlass in seiner Durchführung abzuschneiden oder sogar wirkungslos zu machen. Das ist auch für die Zeit, für die ich ein Urteil abgeben kann, tatsächlich geschehen.

F.: In welcher Weise?

00003

A.: Durch diese Fristverkürzung, indem durch die Rückverlegung des Fristbeginnes von

8 Tagen auf den Tag des Haftbefehles an zulässig war, in 8 Tagen die Verfahren durchzuführen. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn die Achtzeitgefriert vom Tag der Tat an zu berechnen gewesen wäre.

F.: Hat der Chef von Wehrmachtstricht OKW, Dr. LIEBLICH, von sich aus irgendwelche Besuchungen gemacht, um die strengen Bestimmungen des Nacht und Nebel-Erlaesses in der Ausführung zu mildern?

A.: Er hat sich damit einverstanden erklärt, in dieser Besprechung, dass die Achtzeitgefriert vom Tage des Erlasses des Haftbefehles an berechnet werden könnte.

F.: Hat Dr. LIEBLICH, abgesehen von dieser Änderung, grundsätzlich irgendeine Milderung des Erlaesses angeregt oder vorgeschlagen?

A.: Darauf ist mir nichts bekannt.

F.: Ist Ihnen etwas bekannt von einem Erlass, der nach dem Februar 1942 vom Wehrmachtstricht verfasst wurde und in welchen der ursprüngliche Nacht und Nebel-Erlass und die Durchführungsverordnungen von KRETEL in einem neuen Entwurf zusammengefasst wurden, der späterhin die Grundlage für die Behandlung von Fasullen war, die sich aus dem Nacht und Nebel-Erlaess ergeben haben?

A.: Hierzu ist mir nichts bekannt. Ich nehme an, dass er in einer Zeit fuellt, in der ich nicht mehr im Hauptquartier OKW tätig gewesen bin, also nach Oktober 1942.

F.: Was haben Sie darüber gehört?

A.: Nichts.

F.: In welcher Art und Weise war die Wehrmacht nach Herausgabe des Nacht und Nebel-Erlaesses mit der Durchführung dieses Erlasses befasst?

A.: Der Erlass ist an die beiden Militärbefehlshaber in Frankreich und in Belgien durch das Hauptquartier OKW mit ganz kurzen Zusätzen nach der Besprechung von Anfang Februar 1942 weitergegeben. Den Weitergabebefehl hat der Generalquartiermeister RÄCHER (gestorben) unterschrieben.

F.: Werum wurde dieser Befehl an die Militärbefehlshaber Frankreich und Belgien durch das OKW und nicht das OEW weitergegeben?

A.: Der Militärbefehlshaber in Frankreich und Belgien unterstand im Gegensatz zu den Wehrmachtbefehlshabern, die in Holland, dem Osten und den Sudetenraum bestanden, dem OEW unmittelbar.

F.: Sind Sie sich dessen sicher?

A.: Nur die Wehrmachtbefehlshaber unterstanden dem OEW. Diese erhielten deshalb

00009

derartige Befehle vom OKW unmittelbar, während meiner Tätigkeit im OKW.

Ich weiss genau, dass dieser Nacht und Nebel-Befehl vom OKW nur an die Militärbefehlshaber in Frankreich und Belgien weitergegeben worden ist.

F.: Welche Wehrmachtdienststellen führten in den besetzten Gebieten die Verhaftungen von Personen auf Grund des Nacht und Nebel-Befehls durch und welche Stellen sorgten für deren Abtransport nach Deutschland?

A.: Das Recht zur Verhaftung hatten einerseits die Gerichtsherren und die Dienststellen der Abwehr, vor für den Abtransport verantwortlich gewesen ist, bzw. welche Stellen ihn durchgeführt haben, kann ich nicht sagen. Ich weiss nur, dass zu Anfang Schwierigkeiten bestanden haben, indem keiner dazu bereit war und das übernehmen wollte.

F.: Wer waren die Gerichtsherren in Frankreich, Belgien und Holland?

A.: Gerichtsherren waren die Feldkommandanten, die Oberfeldkommandanten und die Militärbefehlshaber. Ausserdem die Divisionskommandeure und kommandierenden Generale, die aber gegenüber Landesgesuchsvorber nur in ganz beschränktem Umfang zuständig waren, und zwar in Fällen, bei denen es sich um schwere Ausschreitungen gegen Angehörige der ihnen unterstellten Truppen handelte und die Tat sofort geahndet werden konnte, wenn also alles klar lag.

F.: Geben Sie uns eine kurze Schilderung der Stellung und der Funktion Dr. LEHMANN als Chef von WR und Ihre dienstlichen Beziehungen zueinander.

A.: Dr. LEHMANN war als Chef WR der Rechtsberater des Chefs OKW und damit die Dienststelle, in der alle Rechtsfragen bearbeitet wurden, die in Befehlen des OKW eine Rolle spielten. Das könnte also so sein, dass ein Befehl des Chefs OKW ausschließlich von WR bearbeitet wurde, oder dass WR zur Mitarbeit an einem Befehl des OKW herangesogen wurde, der federführend von einer anderen Abteilung bearbeitet wurde. Dienstlich war ich Dr. LEHMANN nicht unterstellt, solange ich im Hauptquartier OKW war. Die fachliche Spitze innerhalb des Bureaus war der Chef des Heeresjustizwesens LEHMANN. Dr. LEHMANN hatte nur die Möglichkeit, selber den Chef OKW sich an den Oberbefehlshaber des Heeres, bzw. das OKH zu wenden.

F.: Konnte LEHMANN als der rangälteste General im Justizwesen des OKW Befehle erteilen? 00010

A.: Dazu war er nicht berechtigt. Sein Einfluss beschreite sich lediglich auf zuendliche Rücksprachen. Eine Befehlsgewalt stand ihm nicht zu, sondern er musste sich dazu des Chefs OKW bedienen, wenn er einen solchen Befahl geben

wollte.

F.: In welcher Weise hat er mit Hilfe des Chefs OKW die Rechtsabteilung des Heeres beeinflusst?

A.: Das ist schwer zu beantworten. Es ist für mich schwer zu sagen, wie weit bei Befehlen des Chefs OKW die Initiative von KEITEL oder von LEHMANN ausgegangen ist, denn das dürfte für die Beantwortung der gestellten Frage von entscheidender Bedeutung sein. Ich weiß, dass LEHMANN in einer Reihe von Fällen besucht gewesen ist, in der endgültigen Befehlsfassung eine wesentliche Abschwächung gegenüber der ursprünglichen Absicht zu erreichen. Wie weit er umgekehrt von sich aus bei KEITEL vorstellig gewesen ist, um eigene Absichten durchzusetzen, weiß ich nicht, darüber hat er sich mir gegenüber nie ausgelassen.

F.: Welche Fälle sind Ihnen bekannt, in denen LEHMANN die Verschärfung von OKW-Befehlen durchsetzte?

A.: Solche Fälle sind mir nicht bekannt. Ich glaube auch sagen zu dürfen, da ich die Persönlichkeit LEHMANNS ausreichend kenne, dass das nahezu ausgeschlossen ist. LEHMANN hat seines Erachtens innerhalb des OKW während des Krieges einen sehr schwierigen Stand gehabt, denn innerhalb des Führerhauptquartiers bestand die Auffassung, dass Völkerrecht das sei, was den Führerhauptquartier recht sei. Nur dem Geschick LEHMANN ist es vielleicht zu verdanken, dass nicht noch mehr völkerrechtswidrige Befehle herausgekommen sind. Meines Erachtens ist LEHMANN der einzige Mann im OKW gewesen, vor dem KEITEL Angst hatte, weil er nicht in der Lage war, der zwingenden Logik LEHMANNS entgegenzutreten. Ich habe in der ersten Zeit des Krieges mit LEHMANN sehr gut zusammengearbeitet und er hat mich auch weitgehend unterstützt, aber in Laufe der Kriegszeit sind bei der voellig Verschiedenheit der inneren Einstellung des OKW und des OHL - des OKW im Sinne von Völkerrechtswidrigkeiten und allgemeinen Unterreibungen, des OHL im Sinne einer ritterlichen Kampfführung, der rück Aufrechterhaltung der alten, in der Rechtsprechung bescherten Grundgesetze - zwischen LEHMANN und mir in zunehmendem Maße Spannungen aufgetreten, weil ich nicht bereit war, in allen grundgesetzlichen Fragen nachzugeben. LEHMANN hat einmal versucht, in einem an mich gerichteten persönlichen Schreiben, die zu Anfang des Krieges bestehende Zusammenarbeit wieder herzustellen. Ich habe ihn darauf geantwortet, dass dem von meiner Seite nichts entgegensteuende, aber ich musste festhalten an den Grundgesetzen, wie sie zu Anfang

des Krieges befolgt worden seien und wie sie der Oberbefehlshaber des Heeres auch jetzt noch allein fuer richtig hielt. Ich habe das Gefühl, dass meine Abreise im Hauptquartier OKH letzten Endes auch auf diese Spannungen zurückzufuhren ist. Ich war praktisch ein unheuerer Mann.

F.: Worin bestanden diese Spannungen im einzelnen?

A.: Die Spannungen traten meistens in der Behandlung von Einzelfaelen hervor, wie z.B. bei der Behandlung polnischer Soldaten als Freischaefer oder auch in Verfahren gegen deutsche Soldaten oder Landseineinnehmer, in denen die ausgesprochene Strafe nicht hoch genug war. Letzten Endes gingen die Spannungen auf die vorstehend geschilderte Gegensetzlichkeit des OKW und des OKH zurueck.

F.: Hat LEHMANN immer den OKW-Standpunkt vertreten, oder hat er versucht, durch die oder den Oberbefehlshaber des Heeres einen Einspruch des Oberbefehlshabers des Heeres bei HITLER zu erlaufen? Welche Faelle sind Ihnen in Erinnerung?

A.: Insbesondere bei Erlass des Barbarossa-Erlasses hat LEHMANN von sich aus angeregt, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtsteile zwecks Einspruch bei HITLER unmittelbar vorstellig werden zu lassen.

F.: Wer LEHMANN Parteimitglied?

A.: Das weiss ich nicht. Hierzu ist nie gesprochen worden. Die Mitgliedschaft zur Partei spielte innerhalb der Wehrmachtjustiz keine Rolle. Im Gegenteil weiss ich, dass der Chef der Rechtsabteilung HEINRICH, der selber nicht der Partei angehoerte, seine Referenten fast ausschliesslich aus solchen Richtern wechselte, die nicht der Partei angehoerten.

F.: Welche Rolle spielte KARLDOHT bei der Bearbeitung des Barbarossa - Befehles und des Nacht und Nebel - Erlasses?

A.: Wie weit KARLDOHT bei dem Nacht und Nebel - Erlass beteiligt gewesen ist, weiss ich nicht. Dagegen ist er bei dem Barbarossa-Erlasen massgeblich beteiligt gewesen. HEINRICH sagte bei der gestern erwähnten Besprechung vom April 1941 ueber die Grundsätze des Barbarossa - Erlasses, dass er mehrmals mit KARLDOHT gesprochen habe und konsekutiv auf dessen weitgehende Forderungen so wenig geantwortet habe, dass es praktisch mehr oder weniger zu einem Bruch der Wehrmachtjustiz komme konnen. LEHMANN hatte damals vorgeschlagen, sämtliche Wehrmachtgerichter die Soldaten einzuziehen und an ihre Stelle Offiziere ohne richterliche Vorbildung zu setzen. Er beschäftigte damit, die bessige Angleichtheit ad absurdum zu führen.

00012

..: Was wissen Sie ueber die Zusammenkunft HEINRICH WAGNER, bei der die Unterstel-

lung des SD fuer den Ostfeldzug festgelegt wurde ?

A.: Von der Unterredung als solcher weiss ich nichts. Ich kenne aber das Ergebnis der Vereinbarung zwischen Reichsführer SS und dem OKH über die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Ostfeldzug, denn hierüber ist ein schriftlicher Befehl des Ob.d.R. in den besonderen Anordnungen des Generalquartiermeisters zu den Operationsplänen Barbarossas enthalten. In diesen ist gesagt, dass die Heeresgruppen u.s.w. mit den Aufgaben der Einsatzgruppen und Kommandos nichts zu tun hätten. Die Kommandos unterstehenden der Heer ausschliesslich verwaltungsmässig. Dagegen war den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen das Recht eingeräumt, jede Tätigkeit der Einsatzgruppen, bzw. Kommandos zu untersagen, falls die operative Lage es erforderte. Mir ist ein solcher Fall bekannt geworden. Im Frühjahr 1942 rief der Rechtsberater der Heeresgruppe Sud, Dr. LOTTER, bei mir an und fragte, ob es nicht möglich sei, in bestimmten Fällen die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu verbieten. Ich erwiderte ihm, dass auf Grund des alten Befehles jeder Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe das Recht hierzu habe. Die Voraussetzungen dazu seien meines Erachtens bei der Heeresgruppe Sud ohne weiteres gegeben. Ich habe hinterher gehört, dass daraufhin der Feldmarschall von BOCK auch die Tätigkeit der Einsatzkommandos in seiner Heeresgruppe verboten hat.

F.: Entstanden dadurch fuer von BOCK irgendwelche Schwierigkeiten durch den Reichsführer SS ?

A.: Berücksicht habe ich nichts gehört. Ich glaube aber nicht, dass das der Fall gewesen ist, denn anderenfalls hätte ich das bestimmt gehört. Dr. LOTTER würde mich verständigt haben auf Grund der nahen Beziehungen, die ich zu ihm hatte. Ich weiss allerdings nicht, fuer welchen Zeitraum von BOCK die Tätigkeit der Einsatzgruppen untersagt hat.

F.: Weshalb untersagte von BOCK die Tätigkeit des SD ?

A.: Meiner nicht nach lag Feldmarschall von BOCK die Tätigkeit des SD als solche nicht und er suchte nach einem Grund, sie zu unterbinden, denn er hatte die Heeresgruppe erst kurz vorher übernommen. Es ist möglich, dass in seinem Stabe niemand über den alten Befehl Bescheid wusste, weil die Personen gewechselt hatten.

F.: Hier ist Dokument NOKR 2080. Ist das der Befehl, den Sie verhindern ersuchten ?

A.: Ja.

F.: Had vor Ausbruch des Russlandfeldzuges eine Besprechung des Generalquartiermeisters mit den Oberquartiermeistern der Heeresgruppen und Armeen statt, bei der über die Tätigkeit des SD im erwarteten Ostfeldzug gesprochen wurde ?

00013

25-1146/1-15

A.: Eine solche Besprechung hat in der Panzertruppenschule in Düsseldorf in der Nähe des Hauptquartiers OKH stattgefunden etwa Anfang Mai 1941. Hierbei wurde der vorstehend erwähnte Befehl bekanntgegeben und eingehend über die Herauslösung der Aufgabengebiete des SD aus den operativen Aufgaben des Heeres gesprochen. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass das Heer mit diesen Aufgaben nichts zu tun habe. Soweit ich mich erinnere, wurde auch zur Sprache gebracht, dass keiner einzeln zu nennen sei, dass die in dem Befehl erwähnte und vereinbarte Unterrichtung der Oberbefehlshaber durch den Chef der Sicherheitspolizei in ihrem Bereich höchstwahrscheinlich nie erfolgen werde.

F.: Wer nahm an der Besprechung teil?

A.: Der Leiter war der Generalquartiermeister MAGNIER. Außerdem die Oberquartiermeister der Heeresgruppen und Armeen, ferner die leitenden Beamten der geheimen Feldpolizei, der Chef der Abteilung Kriegsverwaltung Oberst i.G. SCHMIDT VON ALTM. STADT (gestorben) und dessen Sachbearbeiter Major i.G. von KUNSTTEL (Aufenthalt unbekannt.) und ich. Ferner als Vertreter des OKW Oberst i.G. von TEPFERKIRCH. Von SD war niemand dabei.

F.: Wann wurden die Übergriffe des SD erstmals im OKH bekannt?

A.: Hierzu weiss ich nichts. Das bericht wohl zum Teil darauf, dass während des Ostfeldzuges meine Dienststelle erstmals räumlich von der des Generalquartiermeisters getrennt war. Der Generalquartiermeister lag in einem Waldstück bei Angerburg, meine Dienststelle zunächst in der Reiterkaserne in Angerburg selbst, nach kurzer Zeit in Lötzen. Dadurch waren die Verbindungen zu den Dienststellen des Generalquartiermeisters sehr erschwert.

F.: Wann hörten Sie persönlich zum erstenmal von der Ausrottungspolitik des SD?

Durch wen?

A.: Meines Erachtens erst nach dem Zusammenbruch überhaupt. Ich wusste jedenfalls nicht, dass ich vorher auch nur gerade darüber gehört hätte.

F.: Haben Sie erlaubt, dass ein Oberbefehlshaber gegen die Übergriffe des SD beim Ob. d.H. Einspruch erheben hat?

A.: Daraüber weiss ich nichts, es lag das in der Natur der Sache, denn mit seinem Aufgabengebiet hatte das nichts zu tun.

F.: Welches Aufgabengebiet war das?

A.: Daraüber konnte ich nicht geben der Generalquartiermeister, der Chef der Abteilung Kriegsverwaltung und der Sachbearbeiter in dieser Abteilung.

F.: Wer war das?

60014

A.: Die ersten beiden leben nicht mehr, Sachbearbeiter ist bis Frühjahr 1942 der be-

reits erschlaute Major von ROSENTHAL gewesen. Wer sein Nachfolger wurde, kann ich nicht sagen.

F.: Wer war der Chef des Stabes von WAGNER?

A.: Das gab es damals nicht mehr.

F.: Wie alt ist der Major von ROSENTHAL?

A.: Ungefähr 40 Jahre.

F.: Woher stammte er?

A.: Keiner weißt noch aus einer ostpreussischen Familie. Ein Bruder von ihm war auf einem U-Boot Marineoffizier.

F.: Was verstanden sie im OKH zu Anfang des Russlandfeldzuges unter dem Begriff "ständrechtlich erschossen"?

A.: "ständrechtlich erschossen" heißt einen Menschen umlegen, ohne jedes Verfahren. Das ist also etwas anderes als der Begriff "ständgerichtliche Erledigung", denn eine solche setzt ein Verfahren vor einem Standgericht voraus, das ein Urteil erlässt. Dieses muss außerdem bestätigt werden. Es gab nur eine Ausnahme dahingehend, dass auf einheitlichen Beschluss aller 3 Richter des Standgerichtes Todesurteile sofort vollstreckt werden konnten.

7447
Tutuog. v. 10 12. 47

Institut für Zeitgeschichte-Archiv



Vorlesung des Generalrichter Dr. Erich LATTENAU am 18. Dezember 1947 von 1600 Uhr bis 1800 Uhr durch Mr. Fred KÜHNEL.
Pfor: Military Division (Mr. WINDHORN).
Stenographie: Hildegard JÄCHT.

- F.: Bitte lesen Sie die gestrige Vernehmung durch, unterschreiben Sie sie und setzen Sie das heutige Datum darauf. (LATTENAU unterschreibt.)
- General LATTENAU sagte in einer Vernehmung, dass Sie bei der Bearbeitung der Partizipationsfrage abgesprochen haben. Ausserdem gab er an, dass durch Gruppe Rechtswesen die Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen, solange sie noch im Operationsgebiet waren, paratellt wurde.
- A.: Ich zweifle nicht, dass ich mit der Frage der Partizipation etwas zu tun gehabt habe, auch nicht hinsichtlich der Fassung des Begriffes, bzw. des Personenkreis, der darunter fallen könnte. Zu Beginn des Russlandfeldzuges ist, soweit ich mich erinnere kann, von einer Partizipationsfrage nie die Rede gewesen. Sie ist entstanden erst nach Abschluss der Operationen, also im Winter 1941-42. Ich weiss, dass ein Befehl des OKW über die Behandlung von Partizipanten herausgegeben werden ist.
- F.: Wenn?
- A.: Dies im Frühjahr 1942, kann ich mich recht erinnern, waren die bearbeitenden Stellen die Operationsabteilung und die Abteilung Kriegsverwaltung. Die Gruppe Rechtswesen ist seines Wissens auch bei Zustandskennan des Befehls in keiner Weise beteiligt gewesen.
- 1. April
1942
am
11. April
1942
OKW*
- F.: Beinhaltet diese OKW-Forschrift der Renditebehandlung Befehle ueber die Behandlung von gefangenen Partizipanten, Partizipationshelfern, Vergeltungsmaßregeln usw.?
- A.: Ich glaube nicht. Keiner Erinnerung nach beschreibt sich der Befehl auf Maßnahmen im Kampfe. fuer die Kriegsgefangenen im Operationsgebiet war der Generalquartiermeister zuständig. Von ihm aus hin ab von Fall zu Fall zur Bereitung um Beurtheilung von überrechtlicher Fragen herangezogen werden. Das geschah z.B. im Sommer 1941, als ein Befehl vom OKW ueber Behandlung von Kriegsgefangenen in Gefangenschaft, an den ich mich in einzelnen heute nicht mehr erinnere, weil ich ihn nicht bearbeitete und ihn deshalb nur kurz gelesen habe, beim Generalquartiermeister einging. Dieser Befehl enthielt meine Freiheiten in verschiedener Beziehung Verletzungen des Völkerrechts und darüber hinaus gena

ausreichende Kenntnisse. Ich habe mich gut-chäflich dahin gesetzt, dass der Befehl eine Verletzung des Völkerrechtes bedeute und nicht weitergegeben werden sollte. Der Weg dazu seiðen mir einfach, denn unter den Dienststellen, die in den Vorteile des Befehls eingeführt waren, stand nicht das OKW, sondern der Generalquartiermeister. Das OKW konnte aber zu der damaligen Zeit den Generalquartiermeister keine Befehle erteilen. Ich schlug deshalb den Generalquartiermeister vor, davon auszugehen, dass ihm der Befehl des OKW nur zur Kenntnisnahme überbracht sei und dass er ihn deshalb an den Alten schreiben solle. General WAGNER, d.h. Generalquartiermeister, griff diesen Vorschlag sofort auf und handelte entsprechend. Soweit ich sehe, ist es dabei zu meiner Zeit gekommen. Innerhalb des Feldheeres war damit der Einsatz wirkunglos. Dieser Befehl war meinen Erwähnungen nach REINHOLD unterschrieben.

abz. Befell
4-10-41
anfragt
für den
Herr
(opfahrt)
für die
Reichskri
mutterhilf

F.: Welche dienstlichen Beziehungen hatten Sie zu REINHOLD?

A.: Der keine, denn als Chef des SA-HAUS der Infanterie Recht und Befehlsfugie innerhalb des Feldheeres. Das Kriegsgefangenenamt unterstand ihm nur im Heimatkriegsgebiet, im Gegensatz zu dem Operationsgebiet.

F.: Es gab einen KELTEN-Befehl, wonach in besetzten Gebieten für einen erwarteten Zweck von 50 - 100 Geiseln, bzw. Einkünften erschossen werden sollten. Was wissen Sie über diesen Befehl und die Geiselfrage?

A.: Der Befehl ist mir bekannt. Er stand, wenn ich mich recht erinnere, aus dem Herbst 1941. Er war von OB seines Ordnungs an den Ob.d.A.R. und an den Fahrzeughafelschalter in Holland und den Fahrzeughafelschalter Sudost gegeben. Beide letzteren unterstanden dem OKW unmittelbar. Ich kann mich deshalb gut möglichlich zu der Geiselfrage als solcher aussagen und die Ansicht vertreten, dass im Falle unvermeidbar Gefahr die Geiselnahme und damit auch letztere endet die Geiselhaftung völkerrechtlich zulässig sei. Diese Ansicht entspricht der herrschenden Auffassung des Völkerrechtes und des internationalen Strafrechts. Voraussetzung sei allerdings, dass Geiseln aus dem Personenkreis genommen werden müssten, so dass z.B. Wahrscheinlichkeit der oder die Tester gehörten, dass Zweck der Geiselnahme sei nicht, für geahndetes Unrecht zu sorgen, sondern für erwartete Angriffe auf die eigene Sicherheit ein Abwehrmittel zu bilden. Das konnte aber nur erreicht werden, wenn Geiseln und Tester auf einer Ebene sich bewegten. Darauf musste Geiselnahme, bzw. Tötung der Tat entsprechen. Es war also nicht ausreichend, von vornherein für einen erschossenen deutschem Soldaten eine

Zahl von 30 - 100 Geiseln erschließen zu lassen. Ich lehnte also im Ergebnis der Klage des OKH von völkerrechtlichen Standpunkt ab ab.

F.: Welches Zahlenverhältnis vor Ihrer damaligen Ansicht noch angängig?

A.: Ein Zahlenverhältnis kann ich meiner Ansicht nach in keinem Falle voraussetzen, sondern nur von Fall zu Fall feststellen. Ich glaube, so ist es auch tatsächlich durch den Militärschefleiter in Frankreich geschehen. Eine getreuliche Auskunft habe ich dem Generalmajor erhielt. Diese Frage hat meine Erkenntnis eingehend zwischen uns besprochen werden.

F.: Das war ein OKH-Befehl?

A.: Ja, vor ihm im OKH bearbeitet hat, weiß ich nicht. Es musste der Generalquartiermeister gemacht haben. In der Tat er bearbeitet vom Lehrbeauftragungsbüro, Abteilung Qu.

F.: Ihnen die Dienstlich mit LUDWIG über diesen Befehl gesprochen?

A.: Ja. Ich habe kurz darauf LUDWIG gefragt, ob er an dem Befehl beteiligt worden sei. Was habe er ab, wie er in gleicher Weise wie ich bei dieser Gelegenheit den gesuchten Inhalt des Befehls ablasste. Ob er innerhalb des OKH, nachdem der Befehl verteilt war, irgendwelche Schritte unternommen hat, ihn rechtfertig zu machen, weiß ich nicht. Ich halte es aber für sehr möglich, dass er bei irgend einer Gelegenheit in seiner geschickten Art den Befehl LUDWIG hierauf hingewiesen hat. Der Befehl ging tatsächlich vom OKH nur an die Militärschefleiter Frankreich und Belgien. In Belgien hat er in der damaligen Zeit überhaupt keine Rolle gespielt, weil es dort völlig ruhig war. Für den Befehl des Militärschefleiters in Frankreich, das dem OKH unterstand, habe ich mit dem Rechtsberater des Militärschefleiters in Frankreich, Generalrichter LUDWIG, Uebelord vor Verhandlung eines schweren Urteils gegen Gräfinne in Berlin 1945) auf dessen Verhandlung vereinbart, dass, falls es überhaupt zu einer Freidurchsuchung von Geiseln kommen sollte, diese nur auf Personen geworfen werden könnten, die bereits zum Tode verurteilt waren und keine Aussicht auf Begnadigung hätten. In diesem Sinne ist tatsächlich auch verfahren worden, wie wir LUDWIG gelegentlich mitgeteilt hat.

F.: Wie hoch war der grösste Zahlensatz oder das grösste Verhältnis zwischen Armbandierten und Geiseln, die in Frankreich hingerichtet wurden? 00018

A.: Das sehe ich nicht. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass es zu meiner Zeit höher als 1:1 war. Selbst diese Zahl scheint mir reichlich hoch. Für den

Gruber
Lieben

Subdokten vor das OHE nicht ausreichig, sondern das OHE.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Zettelkatalog v. 11.12.47

Lattmann

- 1 -

25-11461-23

Vernehmung Nr. 2456 G

Vernehmung des Generalsrichter Dr. Erich LATTMANN
am 11. Dezember von 1400 Uhr bis 1445 Uhr
durch Mr. Fred KÜPFMÜLLER.
Puer: Military Division (Mr. NISCHWITZ).
Stenographin: Hildegard ZABY.



F.: Hier ist zunächst die Vernehmung von gestern. Bitte lesen Sie sie durch, unterschreiben Sie sie und setzen Sie das heutige Datum darauf. (LATTMANN unterschreibt.)

Zum heute habe ich hier eine Anzahl eidesstattlicher Erklärungen, die aus den Vernehmungen herausgezogen sind. Die sollen genau Ihre Ansicht wiedergeben. Wenn Sie das nicht tun, streichen Sie es aus oder versetzen Sie es so, dass es den Sinn richtig wiedergibt. Meiner Ansicht nach sind die Erklärungen so angelegt, wie Sie es meinen. Sie haben alle Gelegenheit, durchzu-streichen oder zu verbessern. (LATTMANN unterschreibt die Erklärungen.) Auf diese Erklärungen muss ich Sie vereidigen. Bitte stehen Sie auf und sprechen Sie mir nach.

"Ich schwör bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass diese 4 Erklärungen auf Wahrheit beruhen, so wahr mir Gott helfe."

(LATTMANN spricht den Eid nach.)

161-20

25-714617-24

Institut für Zeitgeschichte	Archiv
Akz. 2600/60	S. 1. 257146
Rep.	Kat. u.

Mitschriftliche Erklärung.

Ich, Dr. Erich LÄTTMANN, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich kann mich an das Ergebnis der Vereinbarung zwischen Reichsführer SS und dem OKH über die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Ostfeldzug erinnern. In den besonderen Anordnungen des Generalquartiermeisters zu dem Operationsplan Barbarossa ist hierüber ein schriftlicher Befehl des Ob.d.R. herausgegangen. In diesem ist gesagt, dass die Heeresgruppen usw. mit den Aufgaben der Einsatzgruppen und Kommandos nichts zu tun hätten. Die Kommandos unterstehenden dem Heer ausschließlich versorgungswesir. Dagegen vor den

Überbefehlshabern der Heeresgruppen das Recht eingespart, jede Tätigkeit der Einsatzgruppen, bzw. Kommandos zu unterdrücken, falls die operative Lage es erforderte. Mir ist ein solcher Fall bekannt geworden. Im Frühjahr 1942 rief der Rechtsberater der Heeresgruppe Sud, Dr. LOTZER bei mir an und fragte, ob es nicht möglich sei, in bestimmten Fällen die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu verbieten. Ich erwiderte ihm, dass auf Grund des alten Befehls jeder Überbefehlshaber einer Heeresgruppe das Recht dazu habe. Die Voraussetzungen dazu seien meines Erachtens bei der Heeresgruppe Sud ohne weiteres gegeben. Ich habe hinterher gehört, dass daraufhin der Feldmarschall von BOCK die Tätigkeit der Einsatzkommandos in seiner Heeresgruppe verboten hat. Dagegen weiß ich nicht, für welche Zeitspanne dieses Verbot bestand. Meines Wissens sind keine Schwierigkeiten für Generalfeldmarschall von BOCK hierdurch entstanden. Anfang Mai 1941 fand eine Besprechung in der Panzertruppenschule in Düsseldorf in der Nähe des Hauptquartiers OKH statt. Hierbei wurde der Befehl des Ob.d.R. über die Unterstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Ostfeldzug besprochen. Es wurde ausdrücklich auf die Herabsetzung der Aufgabengebiete des SS aus den operativen Aufgaben des Heeres hingewiesen. ^{aufßer mir} In dieser Besprechung nahmen teil: Der Generalquartiermeister WÄCHTER, die Oberquartiermeister der Heeresgruppen und Armeen, die leitenden Beamten der geheimen Feldpolizei, der Chef der beteiligten Kriegsverwaltung, Oberst i.O. SCHWIFT VON ALTMONTAUF und dessen Nachbearbeiter Major von ROHRWIEHL, sowie als Vertreter des OKH Oberst i.O. von TIPPMÜLLER.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus 2 Seiten in deutscher Sprache, sorgfältig durchgelesen. Ich hatte Gelegenheit, Verbesserungen vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich ohne Zeugnis und ohne Versprechen auf Belehnung gegeben.

14.12.1947

Before me, Fred KAUFMAN, an US-Civilian, GO identification number A 441669, Chief, Interrogation Branch, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Dr. Erich LATTNER, to me known, who in my presence, signed the foregoing statement (Erklaerung), consisting of two (2) pages in the German language and swore that the same was true on the 11th day of December 1947 in Nuremberg/Germany.

.....
Fred Kaufman
signature.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dr. Erich Lattmann, geb. am 11.12.1894 in Goslar, wohnhaft zu Blausthal-Zellerfeld im Harz, Goslarerstrasse 20, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial den Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Während des Krieges war ich vom 1. September 1939 bis 31. Oktober 1942 Leiter der Gruppe III des Generalquartiermeisters bzw. der Gruppe Rechtswesen beim General z.b.V. beim ObdH vom 1. November 1942 bis 2. Mai 1945 Richter am Reichskriegsgericht.

I. Im April 1941 lud Dr. Lehmann die 3 Chefs der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile (Neumann, von Hammerstein und Rudolphi) und mich als Leiter der Gruppe Rechtswesen für das Feldheer zu einer Besprechung ein. Hierbei sprach er über den möglicherweise bevorstehenden Ostfeldzug. Er erwähnte eine Ansprache Hitlers an die Oberbefehlshaber, in der dieser über seine Absichten und Ziele im Osten gesprochen habe. Genaues habe Keitel ihm nicht mitgeteilt, aber Hitler muss schlimme Absichten geäussergt haben. Dabei sei Hitler auch auf die Kriegsgerichte zu sprechen gekommen. Der Gedanke Hitlers sei gewesen, im Falle kriegerischer Verwicklungen im Osten die Wehrmacht Richter zu Hause zu lassen und den Verfolgungszwang bei Straftaten gegen Landeseinwohner ganz zu beseitigen.

Von Anfang an fiel auf, dass Dr. Lehmann äusserst erregt war und entgegen seiner sonstigen Gewohnheit, über interne Schwierigkeiten im OKH zu schwelen, offen über die krisenhaften Spannungen und Gegensätze mit Keitel sprach.

Dr. Lehmann setzte uns in grossen Zügen auseinander, dass er der Auffassung sei, dass für die Wehrmachtgerichtsbarkeit eine entscheidende Stunde geschlagen habe. Den Befehl Keitels, einen Entwurf nach den Absichten Hitlers anzufertigen, hat er in folgender Form ausgeführt: Der Entwurf habe aus wenigen Sätzen bestanden, die dahin lauteten, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit nur von Soldaten ausgeübt werde, die aber nicht die Befähigung zum Richteramt haben dürften. Die Wehrmacht Richter sollten in ihren Rang als Soldaten zu ih-

Erklärung Lattmann

- 2 -

ren Truppenteilen treten. Das galt auch für die Oberkommandos, also auch für ihn und für uns.

Dr. Lehmann betonte, dass er abgelehnt habe zur Frage der Aufstellung des Verfolgungszwanges den verlangten Entwurf vorzulegen.

Er sei dann sofort zu Keitel bestellt worden, der sehr aufgebracht gewesen sei. Sein nächster Entwurf hätte aber gezuendet. Das Ergebnis sei gewesen, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit in ihrer bisherigen Form, also mit Juristen, erhalten blieb, dass über Straftaten der Landesbewohner der Zuständigkeit der Kriegsgerichte entzogen würden und dass der Verfolgungszwang bei Straftaten von Soldaten gegen Zivilpersonen des besetzten Ostraumes eingeschränkt werde. Seine Bemühungen gegen die beiden letzten Forderungen anzugehen, seien vergeblich gewesen. Er habe alles versucht, was in seiner Kraft gestanden habe, er wisse keinen Ausweg mehr.

Uns allen war klar, dass Dr. Lehmann schaerfsteins gegen die Forderungen Hitlers eingestellt war und alles aufgeboten hatte und aufbot, dagegen anzugehen. So begnügte er sich auch nicht damit, uns den Verlauf der Dinge und den augenblicklichen Stand zu schildern, sondern er bat uns, den Widerstand der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile herauszufordern, die als einzige die Lage verbessern könnten. Er dachte daran, dass die Oberbefehlshaber bei Hitler verstellig würden. Ich entgegnete darauf, dass kaum anzunehmen sei, dass Brauchitsch bei Hitler eine Änderung erlange, weil das Verhältnis zwischen beiden zu schlecht sei, aber ich glaube sagen zu können, dass Brauchitsch die Durchführungsbestimmungen des Erlasses so fassen werde, dass sich das Gegenteil von dem Gewollten erreichen lässt. Es kam mir darauf an, den Erlass so zu fassen, dass man irgendwo einhaken könnte. Das sagte mir Dr. Lehmann zu.

Bei Dr. Lehmann kam seine innere Erregung während der ganzen Besprechung deutlich zum Vorschein. Er war bereit, aufs Ganze zu gehen und Obstruktion bis zum Aussersten zu treiben. Er stellte sich hier ganz offen mit uns in eine Front gegen Keitel und Hitler und schilderte die Auswirkungen des geplanten Befehls in der Praxis mit einer Sicherheit, sodass jeder von uns überzeugt und ge-

willt war, rechtzeitig hiergegen Vorsorge zu treffen. Es kam ihm offenbar auf folgendes an: er wollte entweder erreichen, dass die Gerichte so arbeiten konnten wie bisher, also nach Gesetz und Recht, - oder, wenn das nicht gelang, sie aus der Verantwortung ganz heraushalten.

Ganz kurz kam Dr. Lehmann dann auf einen zweiten Befehl zu sprechen, der die Behandlung der Kommissare zum Gegenstand hatte. Er erwachtete, dass ihm Keitel dazu erklärt habe, das gehe die Rechtsabteilung nichts an, da es sich um eine Kossando-Angelegenheit, aber keine Sache der Rechtpflege handele. Er bat auch uns, uns an der Mitarbeit in dieser Angelegenheit nicht zu beteiligen. Selbstverständlich lehnte er den Gedanken selbst ebenso wie wir, mit außerster Schärfe ab.

II. Im Mai 1941 bat Dr. Lehmann die Chefs der Rechtsabteilungen und mich mehrmals zu sich. Er sprach wieder davon, dass seine Sorge der Wehrmachtgerichtsbarkeit, ueberhaupt galt. Deshalb habe er in den "Barbarossa-Erlass" hineingebracht, dass es der Truppe verboten sei, unbequeme Sachen nach hinten abzuschieben und nach Einführung der Kriegsgerichtsbarkeit an die Gerichte abzugeben, denen aber jedes Beweismaterial fehle und die dann fuer das Urteil verantwortlich gemacht wuerden, das nur auf Freispruch mangels Beweise lauten koenne. Die Truppe musste also entscheiden, was mit dem Taefer geschehe. Das koenne naturgemass nur nach Anheerung des Taefers geschehen. Er, Lehmann, sei aber dagegen, dass die Gerichte zu Werkzeugen des Kampfes gemacht wuerden. Gerichte mussten Gerichte bleiben. Die Verantwortungen mussten klar geschieden werden.

Hinsichtlich der Aufhebung des Verfolgungszwanges wies Dr. Lehmann darauf hin, dass das Verbot insofern gelockert sei, dass jeder Gerichtsherr pruefen koenne, ob nicht die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein gerichtliches Einschreiten erfordere. Hierin liege die Moeglichkeit, wirkliche Ausschreitungen auch wirklich zu bestrafen.

III. Später habe ich Dr. Lehmann von den Durchfuehrungsbestimmungen des Ob.d.H. zu dem "Barbarossa-Erlass" unterrichtet. Diese gingen im wesentlichen auf

folgendes hinaus:

a) Bei der Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen wurde jedes

willkürliche Einschreiten verboten. Damit war allen Uebergriffen und Eigenmächtigkeiten einzelner eine Schranke gesetzt.

- b) Bei der Behandlung der Straftaten von Soldaten gegen Landeseinwohner wurde darauf hingewiesen, dass Ausschreitungen von Anfang an vorzubeugen sei und keine Lockerung der Disziplin eintreten duerfe, wie dies in den bisherigen Feldzuegen der Fall gewesen sei.

Die Durchfuehrungsbestimmungen veraenderter den Sinn des Erlasses in sein Gegenteil, denn einmal sollten Landeseinwohner nur nach der Schwere ihrer Tat beurteilt werden, zum anderen wurde der Verfolgungszwang als Regel hingestellt. So sind die Dinge in der Praxis auch gelaufen.

Hiervon habe ich Dr. Lehmann unterrichtet. Er billigte die Bestimmungen des Ob.d.H. Dr. Lehmann ist dann im Juli 1941 im Einvernehmen mit mir im Bereich der Heeresgruppe Sud gewesen und hat auch die 17. und die 1. Panzer-Armee besucht. Nach seiner Fahrt ist er bei mir gewesen und hat mir berichtet, dass die Dinge so liegen, wie wir es uns vorgestellt haetten. Er war also damit einverstanden, dass ein Hitler-Befehl, an dem er mitgearbeitet hatte, praktisch in sein Gegenteil gekehrt wurde. Dies zeigt am besten, wie die wirkliche Einstellung Dr. Lehmanns war. Man muss sich klar machen, was es bedeutet, wenn der Chef der Rechtsabteilung im OKW persoenlich und ganz offen die ihm unbekannten Richter auffordert, das Gegenteil von dem zu tun, was Hitler befohlen hatte.

Ueber den Kommissar-Befehl sprach Dr. Lehmann nicht. Auch spater haben wir nie daruber gesprochen. Der Befehl ging uns nichts an.

Clausthal-Zellerfeld, den ... Mai 1948.

.....
Die obige Unterschrift des Dr. Erich Lattmann, wohnhaft in Clausthal-Zellerfeld, Goslarhuestrasse 20, wurde vor mir
geliestet, was hiermit beglaubigt und von mir bezeugt wird.

....., den ... Mai 1948.